



**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-63.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-50.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird geändert in: „Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“.
2. § 1 wird folgendermaßen geändert:
 - a) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO BWL) regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den folgenden wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen mit modularem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

 - Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
 - Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
 - Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
 - Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Abkürzung „SoWi“ jeweils durch „BWL“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird Satz 3 neu gefasst:

„³Soweit die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind in den Bachelorstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten und in Masterstudiengängen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass, nach Wahl der oder des Studierenden, eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen ersetzt werden kann (Substitution). ²In diesem Fall ist im Rahmen der Prüfungsanmeldung verbindlich anzugeben, ob sich die Meldung auf die Modulprüfung oder auf die substituierenden Modulteilprüfungen bezieht. ³Eine gleichzeitige Zulassung zur Modulprüfung und zu substituierenden Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen. ⁴Nach Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zu substituierenden Modulteilprüfungen ist eine zusätzliche Zulassung zu der entsprechenden Modulprüfung bzw. zu den entsprechenden substituierenden Modulteilprüfungen ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und folgendermaßen neu gefasst:

„(5) ¹Wird in der Studien- und Fachprüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 6 bis 8.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Praktika bleiben unbenotet. ²Im Übrigen können Module, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen unbenotet bleiben. ³In diesem Fall werden die Leistungen mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „benoteten und“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Mai 2016 und 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016.

Bamberg, 30. September 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2016.